



**Lastenheft für Fleisch vom Warenzeichen
„BIOMAUFEL“**

**der *Interessegemeinschaft Vermarktung*
*Lëtzebuerger Biofleesch a.s.b.l.***





1. Allgemeine Beschreibung

Dieses Lastenheft beschreibt die Erzeugung von Biofleisch der Tierarten: Rind, Schaf, Schwein und Geflügel aus ökologischer Haltung auf luxemburgischen Biobetrieben, das unter dem Qualitätslabel „**BIOMAUFEL**“ vermarktet wird. Es spezifiziert die Haltung der Tiere von der Geburt, über die Aufzucht und Mast, bis zum Transport und der Schlachtung. Es werden sowohl die Produktionsbedingungen als auch deren Kontrolle und Zertifizierung sowie die Kennzeichnung des Fleisches und der Verarbeitungsprodukte dargestellt.

2. Darstellung und Aufgaben der Interessengemeinschaft Vermarktung Lëtzebuerger Biofleesch a.s.b.l.

Die *Interessengemeinschaft Vermarktung Lëtzebuerger Biofleesch a.s.b.l.* wurde am 29. Juli 2010 zur Förderung der Vermarktung von luxemburgischem Biofleisch gegründet. Die Statuten wurden am 10. August 2010 unter der RCS-Nummer **F8445** im Handelsregister eingeschrieben. Das Fleisch, welches ausschließlich von Tieren der Mitgliedsbetriebe stammt, wird durch das Warenzeichen „**BIOMAUFEL**“ gekennzeichnet.

Eine Mitgliedschaft in der *Interessengemeinschaft Vermarktung Lëtzebuerger Biofleesch a.s.b.l.* steht sämtlichen Landwirten in Luxemburg offen, die ihren gesamten Betrieb nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschaften. Alle Mitgliedsbetriebe müssen die Vorgaben der EU-VO zum ökologischen Landbau Nr. 834/2007 (ab 1.1.2022 VO 2018/848) (im Nachfolgenden „EU-Öko-VO“ genannt) erfüllen. Die *Interessengemeinschaft Vermarktung Lëtzebuerger Biofleesch a.s.b.l.* (im Nachfolgenden „*IVLB*“ genannt) organisiert die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Schlachthöfen, Verarbeitern und Handelspartnern.

Eine interne Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Vorstandes, einem Vertreter der Schlachthöfe und einem Vertreter der Verarbeiter beratschlagt mindestens einmal jährlich vor dem 30. November über Anpassungen im Lastenheft.

Die Vertreter des Vorstandes führen die Preisverhandlungen mit den Abnehmern. Ziel ist eine stabile und transparente Preisfindung, welche für alle Produzenten angewendet wird. Die festgelegten Preise müssen eine faire Entlohnung der hochwertigen **BIOMAUFEL**-Produkte gewährleisten und eine langfristige Absicherung darstellen.

Etwasige Änderungen werden dem Vorstand zur Abstimmung unterbreitet.



3. Das Qualitätslabel „BIOMAUFEL“

Das „**BIOMAUFEL**“-Qualitätslabel steht für Fleisch und Fleischprodukte der Nutztiere: Rind, Schaf, Schwein, und Geflügel.

Das Qualitätslabel „**BIOMAUFEL**“ wird durch das nachfolgend abgebildete Logo dargestellt. Die *IVLB* besitzt, als Deponent, das alleinige Urheberrecht. Sie allein entscheidet wer das Warenzeichen zur Kennzeichnung von Fleisch nutzen darf.



Jeder Partner innerhalb der Produktionskette muss einen diesbezüglichen Vertrag unterschreiben. Die Bedingungen des Lastenheftes werden sichergestellt durch die folgenden 3 Verträge:

- Der Produzenten-vertrag
- Der Schlachthof-vertrag
- Der Verarbeiter-vertrag

Als **Verarbeiter** gelten Betriebe wie in der EU-Öko-VO festgelegt, welche ökologische Erzeugnisse aufbereiten und/oder verarbeiten zur Haltbarmachung, Zerlegen sowie Verpacken, Kennzeichnen und/oder Änderungen der Kennzeichnung vornehmen betreffend die ökologische Produktionsweise.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist verpflichtet jährlich einen Nachhaltigkeitscheck durchzuführen (mindestens N, P, K und CO₂-Bilanz). Dabei wird auch eine Humusbilanz erstellt. Ziel ist ein kontinuierlicher Humusaufbau mit möglicherweise der Bereitstellung von CO₂-Zertifikaten (siehe Projekt Region Kaindorf). Eine entsprechende Beratung analysiert das Verbesserungspotential. Die *IVLB* bestimmt das durchführende Organ und ist für die Publikation der überbetrieblichen Resultate verantwortlich.

Zusätzlich nimmt der Betrieb an der jährlichen Sammlung (Siloplastik, Wickelfolie, Unterziehfolie, Netze, ...) des MBR teil. Die verschiedenen Altstoffe werden bis zur Sammelaktion im Betrieb separat gelagert.



4. Kontrolle und Zertifizierung

4.1. Kontrolle

Die **Mitgliedsbetriebe** werden jährlich von einer offiziell in Luxemburg zugelassenen Kontrollstelle gemäß den Bestimmungen der „EU-Öko-VO“ kontrolliert. Die Betriebe müssen zu jederzeit ihre gültige Bescheinigung vorlegen können, welche bestätigt, dass der ganze Betrieb sich der Kontrolle unterstellt und die Anforderungen der EU-Öko-VO erfüllt sind.

Ergänzend dazu beauftragt die *IVLB* eine in Luxemburg offiziell zugelassene Kontrollstelle mit der jährlichen Inspektion seiner Mitgliedsbetriebe hinsichtlich der Einhaltung der spezifischen Bedingungen dieses Lastenheftes. Diese spezifischen Kontrollpunkte sowie deren Kontrollergebnis und eventuelle Bemerkungen dazu werden auf einem separaten Blatt von der Kontrollstelle ausgefüllt und vom Betriebsleiter unterschrieben.

Die *IVLB* arbeitet bevorzugt mit einer Kontrollstelle, welche vom Vorstand bestimmt wird (siehe Anhang 10). Wird vom Betrieb eine andere Kontrollstelle beauftragt, muss der zusätzliche Aufwand (Organisation der Checklisten, Erstellen eines Berichtes für die staatlichen Instanzen, ...) vom Betrieb selbst getragen werden.

Die anerkannte Kontrollstelle stellt die Ergebnisse der EU-Kontrolle und der **BIOMAUFEL**-Kontrolle der zuständigen Behörde zur Verfügung. Außerdem verpflichtet sich jeder Mitgliedsbetrieb das aktuelle Bio-Zertifikat und eine Kopie der spezifischen **BIOMAUFEL**-Kriterien der *IVLB* zur Verfügung zu stellen.

Die Inspektion von **Schlachthöfen, Verarbeitungsbetrieben und Verkaufsstellen**, welche einen Vertrag mit der *IVLB* unterzeichnet haben, wird von einer offiziell in Luxemburg zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt.

Diese Kontrollstelle übermittelt die Ergebnisse der EU-Kontrolle und der **BIOMAUFEL**-Kontrolle der zuständigen Behörde. Das aktuelle Bio-Zertifikat und eine Kopie der spezifischen **BIOMAUFEL**-Kriterien wird der *IVLB* durch den Schlachthof / Verarbeiter zur Verfügung gestellt.

(Anerkannte Ausnahmegenehmigungen der staatlichen Behörden für nachfolgende Auflagen werden berücksichtigt).

4.2. Zertifizierung

Die Entscheidung über Konformität der Produktions- und Verarbeitungsbetriebe zu den Anforderungen der EU-Öko-VO trifft die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit den offiziell anerkannten Kontrollstellen, welche die erforderlichen



Bescheinigungen ausstellen. Im Anhang der Bescheinigungen befindet sich das Auswertungsschreiben, welches auch Hinweise, Auflagen, Abmahnungen oder sonstige Sanktionen enthalten kann. Bei schwerwiegenden Verstößen kann über die zuständige Behörde ein Vermarktungsverbot für verschiedene Bereiche ausgesprochen werden.

Die Entscheidungen über Konformität der Betriebe zu den Anforderungen des **BIOMAUFEL**-Lastenheftes obliegen dem Vorstand der *IVLB*. Verstöße gegen die Kriterien des Lastenheftes werden vom *IVLB*-Vorstand geahndet:

1. Verstoß: Abmahnung und Übernahme der zusätzlichen Kontrollkosten
2. Zeitlicher Ausschluss der Vermarktung (mindestens 1 Monat bis Nachweis, dass die Kriterien erfüllt wurden.)
3. Wiederholter Verstoß: 1 Jahr
4. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ebenfalls ein Vermarktungsverbot ausgesprochen werden.



5. Bestimmungen für Erzeugung und Kennzeichnung

Damit ein Produkt eines Betriebes der *IVLB* unter dem Qualitätslabel „**BIOMAUFEL**“ verkauft werden darf, müssen bei der Produktion und Verarbeitung **sowohl die Kriterien der EU-Öko-VO als auch die Bestimmungen dieses Lastenheftes** eingehalten werden.

5.1. Produktionsbedingungen

5.1.1. Voraussetzungen bei Rindern

- **Herkunft:** Die Rinder müssen auf **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieben aufwachsen und gemästet werden. Eine Verweildauer von mindestens 6 Monaten auf einem **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieb vor dem Schlachten ist zwingend vorgeschrieben. Die Tiere müssen in Luxemburg geboren sein.
- Bei Fleischrassen ist eine muttergebundene Kälberaufzucht zwingend. **Die Kälber bleiben während der Säugeperiode (mindestens 6 Monate) bei der Mutterkuh**, sodass deren Milch neben frischem Gras stets einen Großteil der Futtermittel darstellt.
- **Weidehaltung während der gesamten Vegetationsperiode:** Rinder müssen während der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland haben, wenn der Zustand des Bodens und die Witterungsbedingungen es zulassen. Mindestens 5 Monate Weidegang pro Jahr sind gewährleistet (Ausnahme: Tiere während der Endmast mit entsprechendem Auslauf). (Der Betrieb nimmt an der AUK „Weide“ teil).
- **Stallhaltung außerhalb der Vegetationsperiode:** Die Stallhaltung muss mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO entsprechen. Dabei muss eine natürliche Belüftung und ein ungehinderter Zugang zu Fress- und Tränkeplätzen für jedes Tier gewährleistet sein.
- **Fütterung:** Die Fütterung erfolgt durch Weidehaltung und Verwertung des Aufwuchses betriebseigener Grünland- und Feldfutterflächen. Bei Silagen wird empfohlen, eine Futteranalyse durchzuführen und eine Ration zu ermitteln. Mindestens 80% der Ration (TS bezogen) stammen vom eigenen Betrieb respektive durch Zukauf aus der Region (Definition „Region“ gemäß ASTA).
- **Grundfutter:** Dieses wird auf eigenen Grün- und Ackerflächen erzeugt. Ist dies nicht möglich, muss es von anderen Biobetrieben aus der Region zugekauft werden.
- **Krafftutter:** Die Fütterung der Rinder muss Grundfutter basiert sein, daher ist das Verfüttern von Krafftutter auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Es dürfen nur Krafftuttermittel aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft eingesetzt werden. Entsprechende Nachweise sind für Kontrollen aufzubewahren. Der Zukauf von Soja in jeglicher Form ist verboten. Sonstige



Komponenten der Kraftfuttermittel (Getreide, Mais, Leguminosen) müssen in Europa erzeugt werden.

- **Treibgang und Transport:** Das Aufladen erfolgt stresslos. Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist untersagt. Die notwendigen Transporte müssen stets das Wohl der Tiere garantieren. Auf dem Schlachthof ist ebenfalls auf einen tiergerechten Umgang zu achten. Tiere dürfen nicht am Vortag der Schlachtung verladen werden.
- **Herden- und Tiergesundheit:** Gesundheitsvorsorge ist oberstes Ziel. Die Haltung der Herde(n) muss so gestaltet sein, dass eine bestmögliche Gesundheit aller Tiere gewährleistet ist.
Durchgeführte Parasitenbekämpfungen gegen interne und externe Parasiten sowie Impfungen sind aufzuzeichnen. Der Einsatz von Parasitenbekämpfungsmitteln ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der präventive Einsatz von Boli-Präparaten zur Parasitenbekämpfung ist nicht erlaubt. Veterinärmedizinische Behandlungen unterliegen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO und müssen in den vorgesehenen Fällen der Kontrollstelle gemeldet werden. Alle Behandlungen sind nach tierärztlicher Vorschrift zu tätigen.
- **Kennzeichnung:** Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- **Schlachtung:** Bei jedem Schlachtkörper wird zwischen 16 – 36 Stunden nach dem Schlachten eine pH-Messung im „longissimus dorsi“ Muskel durchgeführt. Der gemessene pH-Wert sollte $< 6,0$ liegen. Bei Werten ab 6,0 muss die Reifedauer angepasst werden. Der verantwortliche Produzent muss mögliche Ursachen erforschen und dokumentieren. Eine Übermittlung der Resultate ist binnen 8 Tagen zu gewährleisten.
- **Reifung:** Die Reifedauer bezieht sich ausschließlich auf die Edelteile des Hinterviertels und des Rückenteils:
 - Kälber: mindestens 5 Tage
 - Jungrinder: mindestens 5 Tage
 - Rinder > 12 Monate: mindestens 7 Tage



5.1.2. Voraussetzungen beim Schaf

- **Herkunft:** Die Schafe müssen auf **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieben geboren, aufwachsen und gemästet werden.
- **Schlachalter:** Lämmer dürfen nicht älter als 14 Monate sein.
- **Angestrebtes Schlachtgewicht:** Durchschnittsgewicht der Lämmer 18 kg
- **Weidehaltung während der gesamten Vegetationsperiode:** Der Weidegang der Schafsherden muss während der gesamten Vegetationsperiode, in der Regel von März bis Dezember gewährleistet werden.
- **Stallhaltung außerhalb der Vegetationsperiode oder während der Lamm-Zeit:** Die Stallhaltung muss mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO entsprechen. Es müssen eine natürliche Belüftung und ungehinderter Zugang zu Fress- und Tränkeplätzen für jedes Tier gewährleistet sein.
- **Fütterung mit Silage und Heu von eigenem Grünland oder Klee gras:** Die Fütterung erfolgt durch Weidehaltung und Verwertung des Aufwuchses betriebseigener Grünland- und Klee grasflächen.
- **Sonstiges Rau- und Kraftfutter:** Dieses soll auf eigenen Ackerflächen erzeugt werden. Ist dies nicht möglich, kann es von anderen Biobetrieben aus der Region zugekauft werden.
Bei Zufütterung von Kraftfutter aus Getreide und Körnerleguminosen ist deren Einsatz zu dokumentieren. Der Zukauf von Soja in jeglicher Form ist verboten. Sonstige Komponenten der Kraftfuttermittel müssen in Europa erzeugt werden. Es dürfen nur Futtermittel aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft und europäischer Herkunft eingesetzt werden. Entsprechende Nachweise sind für Kontrollen aufzubewahren.
- **Transport:** Das Aufladen erfolgt stresslos, für Mensch und Tier. Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist untersagt. Die notwendigen Transporte müssen stets das Wohl der Tiere garantieren. Auf dem Schlachthof ist ebenfalls auf einen tiergerechten Umgang zu achten.
- **Herden- und Tiergesundheit:** Gesundheitsvorsorge ist oberstes Ziel. Die Haltung der Herde(n) muss so gestaltet sein, dass eine bestmögliche Gesundheit aller Tiere gewährleistet ist.
Durchgeführte Parasitenbekämpfungen gegen interne und externe Parasiten sowie Impfungen sind aufzuzeichnen. Veterinärmedizinische Behandlungen unterliegen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO und müssen in den vorgesehenen Fällen der Kontrollstelle gemeldet werden. Alle Behandlungen sind nach tierärztlicher Vorschrift zu tätigen. Das Kupieren der Schwänze ist verboten.
- **Die Kennzeichnung:** Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



5.1.3. Voraussetzungen beim Schwein

- **Herkunft:** Die Mastschweine müssen auf **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieben aufwachsen und gemästet werden. Eine Verweildauer auf dem **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieb von mindestens 100 Tagen vor dem Schlachten ist zwingend vorgeschrieben.
- **Angestrebtes Schlachtgewicht:** Schweine: Durchschnittsgewicht 100 kg
Ferkel: Durchschnittsgewicht 25 kg
- **Stallhaltung:** Stall und Auslauf müssen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO entsprechen. Es müssen eine natürliche Belüftung und ungehinderter Zugang zu Fress- und Tränkeplätzen für jedes Tier gewährleistet sein.
- **Fütterung:** Die Futtermittel müssen mindestens zu 60% im eigenen Betrieb oder in Zusammenarbeit mit anderen Biobetrieben oder Futtermittelfirmen aus der Region erzeugt werden. Entsprechende Nachweise sind für Kontrollen aufzubewahren.
- **Sonstiges Raufutter:** Dieses wird auf eigenen Ackerflächen erzeugt. Ist dies nicht möglich, kann es von anderen Biobetrieben aus der Region zugekauft werden.
Es dürfen nur Futtermittel aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft und europäischer Herkunft eingesetzt werden.
- **Treibgang und Transport:** Das Aufladen erfolgt möglichst stresslos, für Mensch und Tier. Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist untersagt. Die notwendigen Transporte müssen stets das Wohl der Tiere garantieren. Auf dem Schlachthof ist ebenfalls auf einen tiergerechten Umgang zu achten.
- **Tiergesundheit:** Gesundheitsvorsorge ist oberstes Ziel. Die Haltung der Herde(n) muss so gestaltet sein, dass eine bestmögliche Gesundheit aller Tiere gewährleistet ist.
Durchgeführte Parasitenbekämpfungen gegen interne und externe Parasiten sowie Impfungen sind aufzuzeichnen. Veterinärmedizinische Behandlungen unterliegen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO und müssen in den vorgesehenen Fällen der Kontrollstelle gemeldet werden. Alle Behandlungen sind nach tierärztlicher Vorschrift zu tätigen. Das Kupieren der Schwänze sowie das routinemäßige Abkneifen der Zähne bei den Ferkeln sind verboten.
- **Die Kennzeichnung:** Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich müssen die Mastschweine vor dem Verlassen des Betriebes eindeutig mit der **Beschriftung LU-BIO** gefolgt von der Biokontrollnummer des Betriebes **mittels Schlagstempel** gekennzeichnet sein.



5.1.4. Voraussetzungen beim Geflügel

- **Herkunft:** Das Geflügel muss auf **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieben aufwachsen und gemästet werden. Das Geflügel wird entsprechend den Anforderungen der EU-Öko-VO als Eintagskücken in die Betriebe aufgenommen.
- **Mindestschlachtalter:** Für Mastgeflügel gilt eine Mastdauer von mindestens 70 Tage.

Die Legehennen müssen ab dem Alter von 20 Wochen auf BIOMAUFEL-Mitgliedsbetrieben aufwachsen. Eine Verweildauer von mindestens 12 Monaten auf einem **BIOMAUFEL**-Mitgliedsbetrieb vor dem Schlachten ist zwingend vorgeschrieben.

- **Stall – und Freilaufflächen:** Der Stall sowie die Freilaufflächen müssen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO entsprechen. Es müssen eine natürliche Belüftung und ungehinderter Zugang zu Fress- und Tränkeplätzen für jedes Tier gewährleistet sein.

Bei Legehennen gilt eine maximale Herdengröße von 3.000 Tieren pro Herde. Zusätzlich muss während des ganzen Jahres ein Zugang zu einem Wintergarten bestehen.

- **Fütterung:** Die Futtermittel müssen mindestens zu 60% im eigenen Betrieb oder in Zusammenarbeit mit anderen Biobetrieben oder Futtermittelfirmen aus der Region erzeugt werden.

Für Legehennen gilt eine 100% Bio-Fütterung. Mindestens 5% des Getreides werden auf dem eigenen Betrieb produziert.

- **Transport:** Das Aufladen erfolgt möglichst stresslos, für Mensch und Tier. Die notwendigen Transporte müssen stets das Wohl der Tiere garantieren. Auf dem Schlachthof, welches sich in der Region befindet, ist ebenfalls auf einen tiergerechten Umgang zu achten.

- **Tiergesundheit:** Gesundheitsvorsorge ist oberstes Ziel. Die Haltung muss so gestaltet sein, dass eine bestmögliche Gesundheit aller Tiere gewährleistet ist. Vorbeugender Antibiotikaeinsatz ist verboten. Veterinärmedizinische Behandlungen unterliegen mindestens den Anforderungen der EU-Öko-VO und müssen in den vorgesehenen Fällen der Kontrollstelle gemeldet werden. Alle Behandlungen sind nach tierärztlicher Vorschrift zu tätigen. Getätigte Impfungen und Behandlungen sind zu dokumentieren.

Bei Legehennen muss mindestens 1 Hahn pro 99 Hennen gehalten werden.

- **Die Kennzeichnung:** Hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



6. Kriterien für den landwirtschaftlichen Betrieb

Jeder ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb mit Viehhaltung muss entsprechend der EU-Öko-VO ein Stallbuch mit Bestandsregister und Medikamenteneinsatz führen. Die festgelegten Wartefristen bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln und Antibiotika sind zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartezeit mindestens 48 Stunden.

Im Stallbuch hat der Betriebsleiter eine ausführliche Dokumentation anzulegen über seinen Tierbestand, die Veränderungen, den Zukauf, sowie den Verkauf. Alle medikamentösen Behandlungen müssen im betriebseigenen Viehbehandlungsregister eingetragen werden. Diese Register müssen ständig auf dem aktuellen Stand gehalten und jederzeit einsehbar sein. Diese werden mindestens einmal jährlich durch die Kontrollstelle überprüft. Des Weiteren wird jährlich der Mengenfluss und die Nachvollziehbarkeit der unter dem Warenzeichen **BIOMAUFEL** vermarkteten Partien kontrolliert. Außerdem können zu jeder Zeit unangekündigte Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

7. Kriterien für Schlachthöfe

Die Tiere müssen in einem EU-anerkannten Schlachthof in der Region geschlachtet werden. Ausnahmen sind nur bei der Direktvermarktung erlaubt.

Der Schlachthof wird im Auftrag der zuständigen Behörde auf Einhaltung der EU-Öko-VO mindestens einmal jährlich kontrolliert und ist vertraglich mit der *IVLB* verbunden. Dies wird durch eine staatlich anerkannte Kontrollstelle seiner Wahl überprüft. Diese Kontrollstelle ist auch für die Kontrolle der **BIOMAUFEL**-Kriterien zuständig. Das aktuelle Bio-Zertifikat und eine Kopie der spezifischen **BIOMAUFEL**-Kriterien wird der *IVLB* durch den Schlachthof zur Verfügung gestellt.

Der Schlachthof führt eine zusätzliche HACCP-Zertifizierung nach dem Standard IFS oder BRC durch.

Den Original-**BIOMAUFEL**-Begleitschein (**Siehe Anhang 5**) bescheinigt, dass das Tier den Anforderungen dieses Lastenheftes genügt. Die Begleitscheine werden den Mitgliedsbetrieben von der *IVLB* zur Verfügung gestellt. In den Warteräumen und beim weiteren Schlachtvorgang sind die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bestimmungen vom Schlachthof einzuhalten. Die im Schlachthof stattfindende Qualitätskontrolle (Mikrobiologische Untersuchung, Hygiene, etc.) unterliegt den gesetzlich gültigen Bestimmungen.

Des Weiteren erhält der Schlachthof von der *IVLB* regelmäßig eine aktualisierte Liste der Betriebe, welche die Bedingungen dieses Lastenheftes erfüllen und ihre Tiere unter dem Warenzeichen **BIOMAUFEL** schlachten lassen dürfen. Mittels dieser Liste kann die Schlachthofannahme ebenfalls überprüfen, ob das vom Landwirt angelieferte Tier mit dem **BIOMAUFEL**-Warenzeichen gekennzeichnet werden darf.



Der Schlachthof ist vertraglich verpflichtet, der *IVLB* zweimal jährlich eine Liste auszuhändigen, aus der die Art, Anzahl, Schlachtgewicht und die Herkunft aller geschlachteten und gekennzeichneten Tiere der Mitgliederbetriebe hervorgehen.

8. Kriterien für Verarbeiter

Der Verarbeiter steht vertraglich in einem Verhältnis mit der *Interessegemeinschaft IVLB* wonach er sich verpflichtet, die Bedingungen der EU-Öko-VO für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen des vorliegenden Lastenhefts einzuhalten. Dies wird durch eine staatlich anerkannte Kontrollstelle seiner Wahl überprüft. Diese Kontrollstelle ist auch für die Kontrolle der **BIOMAUFEL**-Kriterien zuständig. Das aktuelle Bio-Zertifikat und eine Kopie der spezifischen **BIOMAUFEL**-Kriterien wird der *IVLB* durch den Verarbeiter zur Verfügung gestellt.

Einem jährlich obligaten Prüfrhythmus entsprechend, muss der Mengenfluss dokumentiert, entsprechende Unterlagen bei der Kontrolle vorgelegt werden und nachvollziehbar sein. Herkunftsnachweise der eingekauften Tiere, sowie eine Auflistung der im Jahr unter dem **BIOMAUFEL**-Qualitätslabel verkauften Fleischwaren müssen vorgelegt werden.

Der Verarbeiter erhält die Schlachthälften (Viertel oder andere Zerlegungseinheiten) aus dem Schlachthof oder einem Zerlegebetrieb. Dieser Transport erfolgt durch ein anerkanntes Unternehmen des Schlachthofes und unterliegt den gesetzlichen Anforderungen an Hygiene und Qualität. Angekommen beim Verarbeiter verpflichtet sich dieser, die Fleischhälften, -viertel, und sonstige Zerlegungseinheiten in seinem Kühlraum entsprechend mit Etiketten gut sichtbar und erkennbar zu kennzeichnen.

Für den Verkauf an der Theke muss das Fleisch gesondert und unverwechselbar als **BIOMAUFEL** gekennzeichnet sein. Jede Verkaufsstelle mit einem Verkauf von losen **BIOMAUFEL**-Produkten muss im Kontrollplan des Verarbeiters berücksichtigt werden.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer müssen die Fleischprodukte durch Verpackung und Etikettierung als **BIOMAUFEL** deutlich gekennzeichnet sein.

9. Kriterien für die Direktvermarktung

Der Direktvermarkter muss die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Räumlichkeiten, Hygienestandards und Kennzeichnungen einhalten.

Der Warenfluss wird im Rahmen der jährlichen Biokontrolle überprüft.



10. Sanktionen

Verstöße gegen die EU-Öko-VO werden, gegebenenfalls nach Absprache mit der zuständigen Kontrollstelle, von der zuständigen Behörde sanktioniert. Verstöße gegen die weiterführenden Kriterien aus diesem Lastenheft werden durch den Vorstand der *IVLB* sanktioniert.

Sowohl einzelne Tiere als auch ganze Betriebe können zeitweise von der Vermarktung gemäß diesem Lastenheft ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall, bzw. nach erfolgloser Verwarnung können der Produzent und /oder der Verarbeiter durch Beschluss des Vorstandes der *IVLB* von der Vermarktung dauerhaft ausgeschlossen werden.

11. Etikettierung

Die Etikettierung erfolgt gemäß den aktuell geltenden EU-Vorschriften. Zusätzliche Kriterien sind in nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

11.1. Kriterien für den Schlachthof

Das zu schlachtende Tier wird von einem Begleitschein, (**siehe Anhang 5**) welcher bescheinigt, dass das Tier den Anforderungen dieses Lastenheftes genügt, begleitet. Des Weiteren gelten die Kriterien wie zuvor. beschrieben. Der Landwirt bzw. die vom Landwirt mit dem Transport beauftragte Person übergibt die Dokumente der abgelieferten Tiere an den verantwortlichen Mitarbeiter des Schlachthofes. Auf dem Schlachtband, spätestens aber beim Wiegen werden die Tiere mit der Kennzeichnung versehen, wie sie im **Anhang 6** dargestellt ist. Alle Schlachtkörper, Viertel und Hälften werden mit der gleichen Kennzeichnung versehen. Bei Geflügel können entsprechende Lose gebildet werden. Diese Etiketten enthalten alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Informationen und zusätzlich den Namen des Erzeugerbetriebes sowie das Warenzeichen **BIOMAUFEL** (Logo).

Der Schlachthof verpflichtet sich von jedem Rind, ein Ohr während eines Zeitraums von mindestens 6 Wochen, aufzubewahren. Das Ohr muss dieselbe Kennzeichnung aufweisen, wie sie auch auf dem Schlachtkörper, bzw. dessen Vierteln angebracht ist. Die Proben sind klassiert nach der Seriennummer der Etikette oder anderen angemessenen und zugelassenen Verfahren, damit zu jedem Zeitpunkt die Rückverfolgung eines auf den Markt gebrachten Fleischstückes nachgeprüft werden kann. Der Rückschluss vom vorliegenden Fleischstück auf das zurückgelegte Ohr des Tieres kann zu jederzeit durch genetische Analyse erfolgen.

Die *IVLB* behält das Recht unangemeldete, stufenübergreifende DNA - Vergleichsproben zuziehen.



11.2. Kriterien für die Verarbeiter (Metzgerei)

Für die Verarbeiter gelten die Kriterien wie unter **Punkt 5.4.** beschrieben. Nach der Verarbeitung bzw. Verpackung des Fleisches wird eine Etikette aufgeklebt, wie sie im Anhang dargestellt ist. Diese Etikette enthält alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Informationen und zusätzlich den Namen des Produzenten und das Warenzeichen „**BIOMAUFEL**“ (Logo). Beim Feststellen von Verstößen gegen die Etikettierung im Rahmen der offiziellen Kontrollen wird die zuständige Veterinärverwaltung Sanktionen verhängen und gegebenenfalls den Vorstand der Interessengemeinschaft *IVLB* informieren. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall, bzw. nach erfolgloser Verwarnung kann der Verarbeiter durch Beschluss des Vorstandes von der Vermarktung ausgeschlossen werden.

12. Herstellung von Fleischwaren

Der Konsument von biologisch produzierten Lebensmitteln erwartet eine weitgehende Naturbelassenheit bei Bio-Lebensmitteln. Der Einsatz von Zusatzstoffen wird daher auf ein Minimum beschränkt. Zusatzstoffe dürfen gemäß EU-Öko-VO nur dann eingesetzt werden, wenn diese unvermeidbar sind oder besonderen Ernährungszwecken dienen.

Unter dem Qualitätslabel werden sowohl unverarbeitetes frisches Fleisch wie auch Fleischerzeugnisse (wie beispielsweise Wurstwaren) und vorgefertigte Fleischprodukte hergestellt.

Zur Herstellung von Verarbeitungsprodukten, welche mit dem **BIOMAUFEL**-Qualitätslabel gekennzeichnet werden, darf nur **BIOMAUFEL**-Fleisch verwendet werden. Je nach Rezeptur kann Fleisch unterschiedlicher Tierarten gemischt werden. Bei Fleischkategorien, welche nicht ausreichend am Markt verfügbar sind, kann eine zeitlich beschränkte Ausnahmegenehmigung bei der *IVLB* beantragt werden. Mindestens 50% (gewichtsbezogen) der Bestandteile müssen den **BIOMAUFEL**-Kriterien entsprechen.

Die Erzeugung von Verarbeitungsprodukten ist zu dokumentieren. Für jedes Verarbeitungslos sind die eingesetzten Bestandteile mit Herkunft und Menge zu dokumentieren und bei den Kontrollen vorzuzeigen.

Für die Herstellung von Verarbeitungsprodukten müssen die Vorschriften gemäß EU-Öko-VO eingehalten werden.

Änderungen dieses Lastenheftes nach Inkrafttreten werden allen betroffenen Parteien schriftlich mitgeteilt. Die Verträge werden automatisch angepasst, wenn keine Beanstandungen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt sind.



13. Anlagen

1. Statuten der Interessengemeinschaft Vermarktung Lëtzebuenger Biofleesch a.s.b.l.
2. Muster Produzenten-Vertrag
3. Muster Schlachthof-Vertrag
4. Muster Verarbeiter-Vertrag
5. Muster Begleitschein für Bio-Tiere gemäß EU-VO
6. Etikettenmuster-Schlachthof Rind, Kühlraum und Vakuumverpackung für große Fleischteile
7. Etikettenmuster-Schlachthof Schwein Kühlraum und Vakuumverpackung für große Fleischteile
8. Etikettenmuster-Schlachthof Schaf Kühlraum und Vakuumverpackung für große Fleischteile
9. Etikettenmuster-Verarbeiter für verpacktes Fleisch zur Verwendung beim Verkauf im LEH
10. Beauftragte Kontrollstelle